

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 3598/90 DER KOMMISSION**

vom 13. Dezember 1990

**über das Verfahren, das auf bestimmte landwirtschaftliche Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG), die Referenzmengen unterworfen sind, anzuwenden ist (1991)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten <sup>(1)</sup>, insbesondere auf die Artikel 16 und 27,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 ist vorgesehen, daß für bestimmte unter diese Verordnung fallende landwirtschaftliche Waren mit Ursprung in diesen Ländern die im Rahmen von Referenzmengen und innerhalb bestimmter im voraus festgesetzter Zeitpläne anwendbaren Zollsätze schrittweise abgebaut werden.

Gilt für ein Erzeugnis, für das eine Referenzmenge festgesetzt wurde, aufgrund der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3530/90 <sup>(3)</sup>, bei der Einfuhr in die Zehnergemeinschaft ein niedrigerer Zollsatz als für Spanien, für Portugal oder diese beiden Mitgliedstaaten, so beginnt der Zollabbau, sobald die auf die gleichen Waren Spaniens und Portugals anwendbaren Zollsätze niedriger sind als die Zollsätze auf die betreffenden Erzeugnisse. Aus diesem Grund werden im Anhang zu dieser Verordnung nur die Erzeugnisse aufgeführt, bei denen der Zollabbau im Laufe des Jahres 1991 beginnt oder festgesetzt wird.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2573/90 der Kommission vom 5. September 1990 zur vollständigen Aussetzung bestimmter in der Zehnergemeinschaft anwendbarer Zollsätze auf Einfuhren aus Spanien und Portugal <sup>(4)</sup> werden für die in Anhang II des Vertrages aufgeführten Waren die Zollsätze in dem Augenblick vollständig ausgesetzt, in dem sie 2 % oder weniger erreicht haben. Dieselben Zollsätze sollten auf Einfuhren derselben Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG), die Referenzmengen unterworfen sind, angewendet werden.

Gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1820/87 des Rates vom 25. Juni 1987 über die Durchführung des Beschlusses Nr. 2/87 des AKP—EWG—Minister Rates über die vorzeitige Anwendung des Protokolls zum Dritten AKP—EWG—Abkommen im Anschluß an den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu den Europäischen Gemeinschaften <sup>(5)</sup> gelten die in Frage stehenden Referenzmengen in Spanien und Portugal.

Damit die zuständigen Dienststellen der Kommission eine jährliche Handelsbilanz für jede dieser Waren ausstellen können und um gegebenenfalls das in Artikel 16 Absatz 3 der obengenannten Verordnung (EWG) Nr. 715/90 vorgesehene Verfahren anzuwenden, werden diese Waren einer statistischen Überwachung unterworfen in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 2658/87 <sup>(6)</sup> und (EWG) Nr. 1736/75 <sup>(7)</sup> des Rates.

Bei dem Verwaltungsverfahren werden die Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse auf Gemeinschaftsebene auf die Referenzmengen innerhalb im voraus festgesetzter Zeitpläne nach Maßgabe der Gestellung dieser Erzeugnisse bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angerechnet. Deshalb sind die Referenzmengen im Anhang zu eröffnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Einfuhren von bestimmten Waren mit Ursprung in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten unterliegen in der Gemeinschaft Referenzmengen und einer gemeinschaftlichen Überwachung. Die Bezeichnung dieser Waren, ihre Codes der Kombinierten Nomenklatur, die Geltungsdauer und die Referenzmengen sind im Anhang angegeben.

(2) Auf die Referenzmengen sind die Waren anzurechnen, die bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr gestellt werden und für die eine Warenverkehrsbescheinigung vorliegt. Wenn die Warenverkehrsbescheinigung

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 347 vom 28. 11. 1989, S. 3.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 243 vom 6. 9. 1990, S. 19.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 172 vom 30. 6. 1987, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 183 vom 14. 7. 1975, S. 3.

nachträglich vorgelegt wird, erfolgt die Anrechnung auf die entsprechende Referenzmenge am Tag der Annahme der Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr.

Der Stand der Ausschöpfung der Referenzmengen wird auf Gemeinschaftsebene anhand der gemäß Unterabsatz 1 angerechneten Einfuhren festgestellt und dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften mitgeteilt

in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 und (EWG) Nr. 1736/75 des Rates.

*Artikel 2*

Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle zweckdienliche Maßnahmen im Hinblick auf die Anwendung dieser Verordnung.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Dezember 1990

*Für die Kommission*

Christiane SCRIVENER

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

*(in Tonnen)*

| Laufende Nummer | KN-Code   | Taric-Code<br>( <sup>1</sup> )  | Warenbezeichnung                         | Zeitplan             | Referenz-<br>menge |
|-----------------|---|---|--|----------------------|--------------------|
| 12.0020         | ex 0703 10 19   | 0703 10 19 * 91<br>0703 10 19 * 92<br>0703 10 19 * 93   | Zwiebeln, andere frisch oder gekühlt     | 1. 2. — 15. 5. 1991  | 800                |
| 12.0040         | ex 0703 20 00   | 0703 20 00 * 10<br>0703 20 00 * 20<br>0703 20 00 * 30   | Knoblauch, frisch oder gekühlt           | 1. 2. — 31. 5. 1991  | 500                |
| 12.0010         | ex 0706 10 00   | 0706 10 00 * 11   | Karotten, frisch oder gekühlt            | 1. 1. — 31. 3. 1991  | 800                |
| 12.0120         | ex 0706 90 90   | 0706 90 90 * 20   | Rote Rüben, frisch oder gekühlt          | 1. 1. — 31. 12. 1991 | 100                |
| 12.0130         | ex 0707 00 11<br>ex 0707 00 19  | 0707 00 11 * 11<br>0707 00 11 * 18<br>0707 00 19 * 10   | Gurken                                   | 1. 1. — 31. 12. 1991 | 100                |
| 12.0070         | 0802 31 00<br>0802 32 00  | 0802 31 00 * 00<br>0802 32 00 * 00  | Walnüsse, in der Schale oder ohne Schale | 1. 1. — 31. 12. 1991 | 700                |
| 12.0140         | ex 0805 10 21<br>ex 0805 10 25<br>ex 0805 10 29<br>ex 0805 10 31<br>ex 0805 10 35<br>ex 0805 10 39<br>ex 0805 10 70 | 0805 10 21 *<br>0805 10 25 *<br>0805 10 29 *<br>0805 10 31 * 10<br>0805 10 35 * 10<br>0805 10 39 * 10<br>0805 10 70 * 12<br>0805 10 70 * 92 | Orangen, frisch oder getrocknet          | 15. 5. — 30. 9. 1991 | 25 000             |
| 12.0160         | 0809 40 90  | 0809 40 90 * 00   | Pflaumen                                 | 1. 1. — 31. 12. 1991 | 500                |

(<sup>1</sup>) Die angegebenen Taric-Codes sind diejenigen, die am Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung anzuwenden sind.